

Oberarth, 30. August 2018

## Nutzung von WhatsApp an Schulen

### 1. Nutzung von WhatsApp an Schulen ganz grundsätzlich

Nutzen Lehrpersonen oder andere schulische Mitarbeitende WhatsApp, um untereinander oder mit Schülerinnen und Schülern Informationen auszutauschen, liegt ein staatliches Handeln vor. Solches Handeln untersteht dem Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzrechts. Selbst wenn sämtliche Schülerinnen und Schüler sowie deren gesetzliche Vertretungen ihre freiwillige Einwilligung erteilen, ist der Betrieb eines offiziellen Klassenchats auf WhatsApp aus datenschutzrechtlicher Perspektive abzulehnen. Denn bei der Nutzung von WhatsApp übermitteln die Nutzenden fortlaufend die Kontaktdaten ihres Mobiltelefon-Adressbuches an WhatsApp und damit auch an Facebook, weil WhatsApp seit 2014 zur Facebook-Unternehmensgruppe gehört. Diese Daten werden einerseits beim Herunterladen der App bekanntgegeben, andererseits aber auch bei jeder späterer Veränderung des Adressbuchs. Dabei werden auch Kontaktdaten von Personen weitergeleitet, die WhatsApp nicht nutzen und in die Bekanntgabe ihrer Daten nicht eingewilligt haben. Alle Daten, nicht nur die Kontaktdaten, werden in die USA weitergeleitet und dort gespeichert, weil die Server von WhatsApp/Facebook in den USA stehen. In den USA besteht aber kein mit der Schweiz vergleichbares Datenschutzniveau, weshalb die Rechte der betroffenen Personen nicht ausreichend gewährleistet werden können. Die Schulen müssten als verantwortliches öffentliches Organ, um einen rechtmässigen Umgang mit den Daten garantieren zu können, die Einwilligung aller Betroffenen (d.h. aller Personen, die im Adressbuch verzeichnet sind) einholen. Da es solche vollständigen Einwilligungen nicht gibt, ist die Nutzung von WhatsApp an Schulen durch Lehrpersonen und andere schulische Mitarbeitende nicht rechtmässig.

Sofern die Schülerinnen und Schüler hingegen untereinander privat einen Klassenchat einrichten, in dem keine Lehrperson daran teilnimmt und wo keine offiziell schulischen Belange ausgetauscht werden, liegt dieses Handeln nicht im Verantwortungsbereich der Schulen. In dieser Konstellation stehen in erster Linie die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Verantwortung.

WhatsApp hat das Mindestalter für die Nutzung seines Messaging-Dienstes auf 16 Jahre erhöht. Somit dürfen Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, WhatsApp ohne Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretung gar nicht nutzen.

## 2. *Datenschutzbestimmungen & Allgemeine Geschäftsbedingungen der Anbieter*

Das eine spezifische App anbietende Unternehmen muss in seinen Datenschutzbestimmungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen genau aufzeigen, wie die Personendaten der ihre App nutzenden Personen bearbeitet werden. Die Schule ist als öffentliches Organ für die korrekte Bearbeitung der Personendaten im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungsauftrages verantwortlich und muss deshalb diese Bestimmungen vor der Anschaffung einer App genau studieren. Dabei gilt es nicht nur die Kosten zu beachten, sondern auch den Umgang des Unternehmens mit den durch die Nutzung der App von den Betroffenen preisgegebenen Personendaten.

## 3. *Verschiedene Kommunikationssoftwares*

WhatsApp ist nicht die einzige Kommunikationssoftware. Auf der Website des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich<sup>1</sup> beispielsweise findet sich im Merkblatt „Kommunikationssoftware“ vom März 2018 die Analyse einer Auswahl zu Kommunikationssoftwares. Diese zeigt datenschutzrechtlich relevante Unterschiede bei den verschiedenen Anbietern und Produkten auf. So ist z.B. nichts gegen die Verwendung des – mit WhatsApp vergleichbaren – Angebots „Threema“ aus der Schweiz (keine Speicherung und Bekanntgabe von Daten an Dritte) einzuwenden. Zudem können auch die dafür einmalig anfallenden Kosten als vernachlässigbar betrachtet werden.

## 4. *Kein Benutzungszwang*

Die Schule darf ihre Mitarbeitenden sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertretung nicht zur Nutzung einer solchen Kommunikationssoftware (auch wenn es nicht WhatsApp ist) zwingen. Vielmehr muss jede Person freiwillig mitmachen oder darauf verzichten können, ohne dass ihr dabei ein Nachteil erwächst. Denn Einwilligungen müssen immer freiwillig und nach vorgängiger, umfassender Information, was z.B. mit den in dieser App von mir bearbeiteten Daten genau geschieht, erfolgen.

Bei Fragen oder Bemerkungen stehen wir gerne zur Verfügung:

(Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter  
Schwyz - Obwalden - Nidwalden  
Gotthardstrasse 21  
6414 Oberarth

041 / 859 16 20

[info@kdsb.ch](mailto:info@kdsb.ch)

[www.kdsb.ch](http://www.kdsb.ch)

---

<sup>1</sup> [https://dsb.zh.ch/dam/dsb/publikationen/formulare\\_und\\_merkblaetter/Merkblatt\\_Selbstdatenschutz\\_Vergleich\\_Kommunikationssoftware.pdf](https://dsb.zh.ch/dam/dsb/publikationen/formulare_und_merkblaetter/Merkblatt_Selbstdatenschutz_Vergleich_Kommunikationssoftware.pdf)